



Ausgabe 09/2020

28. April 2020

Nimmt die Diskriminierung älterer Menschen durch die Corona-Krise weiter zu?

Landesseniorenvertretung: Jürgen Jentsch, Vorsitzender der Landesseniorenvertretung NRW, spricht von "Altersdiskriminierung", gar von einer möglichen "Spaltung der Gesellschaft", denn "das Lebensalter als alleiniges Kriterium für bestimmte Maßnahmen zu nehmen, ist nicht angemessen". Die Deutsche Gesellschaft für Gerontologie und Geriatrie hat in einer Stellungnahme darauf hingewiesen, wie wichtig es sei, in der aktuellen Krise sowohl in der Politik als auch in den Medien eine vorsichtige und überlegte Wortwahl zu treffen. "Es muss deutlich werden, dass Menschen nicht aufgrund ihres Alters als schwach oder gar ohne Handlungsspielraum dargestellt werden", sagt Jentsch und plädiert für eine generationenübergreifende Solidarität. "Eine Einteilung in die Jungen, denen das Virus angeblich nur wenig anhaben kann, und in die Alten, die krank und hoch gefährdet sind, schafft auf Dauer eine Situation, deren Konsequenzen ich mir nicht ausmalen möchte". Nur eine gemeinsame Krisenbewältigung könne den Zusammenhalt in der Zukunft gewährleisten. Die Landesseniorenvertretung wünscht sich neben der raschen Überwindung der Krise besonders einen verantwortungsvollen Umgang mit den Maßnahmen und Konsequenzen und zitiert dafür noch einmal die Gesellschaft für Gerontologie und Geriatrie: "Es ist für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft existentiell notwendig, dass Menschen aller Altersgruppen, Nationalitäten, Glaubensrichtungen und sozialer Hintergründe mit gleichen Rechten und Pflichten durch diese Krise begleitet werden".

Information des Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat über **aktuelle beihilferechtliche Abrechnungsdetails**

Dabei weist das BMI darauf hin, dass Aufwendungen für online-gestützte Therapieprogramme als therapiersetzenende Anwendungsform in der ambulanten Behandlung (Psychotherapie) nicht beihilfefähig sind.

Aufwendungen für Atemschutzmasken bzw. Mund-Nasen-Schutzmasken sind grundsätzlich nicht beihilfefähig. Als präventive Schutzvorkehrung sind sie der privaten Lebenssphäre zuzuordnen.

Ausnahme: Eine Anerkennung als Hilfsmittel ist nur im Einzelfall nach § 25 Abs. 5 BBhV möglich, wenn sie etwa eine Krankenbehandlung unterstützen oder den Erfolg sichern sollen. So z.B. bei Krebspatienten nach einer Chemo- oder Strahlentherapie bei einer zerstörten Immunabwehr. Aber auch dann ist immer eine vorherige ärztliche Verordnung etwa einer FFP2/3 Maske notwendig.

Durch den individuellen Ansatz der Beihilfe i.V.m. der Voraussetzung der (medizinischen) Notwendigkeit und wirtschaftliche Angemessenheit von Aufwendungen (§ 80 Abs. BBG, § 6 BBhV) sind auf der Grundlage des derzeitigen Beihilferechts nur Einzelpersonenbezogene ärztlich verordnete und durchgeführte Tests beihilfefähig. Demnach scheidet eine Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für selbst beschaffte Tests oder Massentests ohne vorherige personenbezogene medizinische Indikation aus.

Aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung der Maßnahmen und politischer Vorgaben können sich hierzu rasch Änderungen ergeben. Sollte dies der Fall sein, werden wir entsprechend informieren.